

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - R - Uzu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)

A

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U**1. Zu § 4 Abs. 2 - neu -**

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) der bisherige Text wird Absatz 1,
- b) nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Fahrzeugführer muß die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstge-
legenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen oder benach-
richtigen lassen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere
Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen
oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht
rasch zu beseitigen ist."

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Der Text entspricht dem Text in der Randnummer 10 507 der Anlage B. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung zum Risikomanagement des Gefahrguttransportes sollte diese Forderung jedoch in den Haupttext vorgezogen werden. In der Gefahrgutverordnung Eisenbahn wird bereits so verfahren.

VP 2. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d sind die Wörter "und 2219 Buchstabe f" durch die Wörter ", 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n, Nr. 6 Buchstabe b" zu ersetzen.

Begründung:

Die Randnummer 2250 regelt u.a. die Befüllung geschweißter Stahlflaschen, wobei nationale oder EU-Normen angewandt werden können. Zusätzlich können jedoch auch andere Normen herangezogen werden, wenn diese Normen von der zuständigen Behörde anerkannt sind. Diese Normen zielen insbesondere auf die zulässige Füllung der Flaschen z.B. in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Umgebungstemperatur in verschiedenen Klimazonen. Die Anerkennung einer anderen Norm für die Befüllung geschweißter Stahlflaschen ist in der Verordnung bereits vorgesehen. Für diese Anerkennung ist eine zuständige Stelle zu bestimmen. Aus fachspezifischen Erwägungen soll die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) zuständig sein.

VP 3. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b

In § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b sind nach den Wörtern "Anhang B. 1a" die Wörter "und Anhang B. 1b" einzufügen.

Begründung:

Die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, der Druckbehälterverordnung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten anerkannten Sachverständigen sind für die Prüfung von Tanks der Anlage B, Anhang B. 1a, jeweils Abschnitt 5 zuständig. Die Prüfungen für Tankcontainer nach Anlage B, Anhang B. 1b, Abschnitt 5, entsprechen den Prüfungen für Tanks nach dem Anhang B. 1a. Diese Zuständig-

(noch Ziffer 3)

keit nach Anhang B. 1b Abschnitt 5 ADR soll auf diese anerkannten Sachverständigen übertragen werden. Dies entspricht der derzeitigen Zuständigkeitenregelung.

VP 4. Zu § 7

In § 7 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 7

Fahrweg und Verlagerung".

Begründung:

Die bisher in § 7a vorgegebenen Regelungen über die Fahrwegbestimmung für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Ziffern 1 bis 6, die unter den Buchstaben a oder b fallen, wurden in den § 7 Abs. 1 Satz 2 übernommen. Der Anwendungsbereich des § 7 wurde über den Bereich der Güter der Anlage 1 auf Güter der Klasse 3 Ziffern 1 bis 6 Buchstaben a und b ausgedehnt. An diese Erweiterung soll die Überschrift angepaßt werden. Damit gilt § 7 nicht nur für Beförderungen der Güter der Anlage 1, wie es der bisherige Wortlaut der Überschrift ausdrückt.

VP 5. Zu § 9 Abs. 4 nach Nummer 14 und § 10 Nr. 8 nach Buchstabe m

- a) In § 9 Abs. 4 ist in Nummer 14 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 15 anzufügen:

"15. hat die Vorschriften der Anlage 3 über nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken zu beachten.";

- b) In § 10 Nr. 8 ist nach Buchstabe m folgender Buchstabe n - neu - anzufügen:

"n) Nr. 15 die Anlage 3 nicht beachtet,"

Begründung zu a und b:

Die Anlage 3 enthält in modifizierter Form die bisher im Anhang B. 8 enthaltenen Regelungen über Benutzungsverbote für bestimmte Autobahnstrecken in Tunneln. Für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften besteht zur Zeit keine Sanktionsnorm. Dies soll insbesondere im Hinblick darauf, daß die Regelungen der Anlage 3 nicht nur für Beförderungen nach § 7 GGVS gelten, in Form einer Bußgeldbewehrung eingeführt werden.

VP 6. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3 sind die Wörter "Die Randnummern 211184 und 211185 Satz 1" durch die Wörter "Die Randnummern 211184, 211185 Satz 1 und 211186" zu ersetzen.

Als Folge

sind in Anlage 1 Nr. 2.1 in der Bemerkung Nr. 3.1 Buchstabe b nach dem Wort "gemäß" die Wörter "§ 12 Abs. 3 und" einzufügen.

Begründung:

Die Randnummer 211186 GGVS enthält eine Übergangsvorschrift zur weiteren Verwendung von Tankfahrzeugen - insbesondere für die Beförderung von Gasen - die bis zum Inkrafttreten der 4. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 13.4.1993 (BGBl I. S. 448) gebaut werden durften. Die weitere Verwendung der Tankfahrzeuge über den 31.12.1996 hinaus ist sicherheitlich unbedenklich und wirtschaftlich erforderlich. Dies ist in der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 3 GGVS zu berücksichtigen. Im übrigen werden diese Tankfahrzeuge in den Regelungen der Anlage 1 Nr. 2.1 Bemerkungen Nr. 3.1 und Nr. 3.2 GGVS erfaßt.

VP 7. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In der Anlage 2 Nr. 1.3 sind in der Überschrift nach der Zahl "2009" die Wörter "für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind" anzufügen.

Begründung:

Die für den internationalen Bereich geltende Regelung zu Randnummer 2009 der Anlage A des ADR wird durch die Anlage 2 für innerstaatliche Beförderungen eingeschränkt. Diese Einschränkung ist möglich, weil Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG des Rates jedem Mitgliedstaat freistellt, für den Transport mit in seinem Gebiet registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen strengere Vorschriften vorzusehen, sofern es sich nicht um Konstruktionsvorschriften handelt.

Die Ergänzung der Überschrift soll dies verdeutlichen.

VP 8. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 ist die Nummer 1.3 wie folgt zu fassen:

"1.3 Regelung zu Randnummer 2009*

a) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe a gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

b) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder

* Bei Annahme von Ziffer 7 ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

(noch Ziffer 8)

überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

c) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

cc) Randnummer 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7."

Begründung:

Die in Randnummer 2009 Buchstaben a und c näher bezeichneten Transporte werden ab 1.1.1997 bis zu den in der Tabelle zu Randnummer 10 011 genannten Mengen, soweit keine Einschränkung in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a GGVS erfolgt, von allen gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt. Es gelten damit weder die allgemeinen Verpackungsvorschriften noch die Vorschriften über eine Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzetteln. Die Freistellung geht damit weit über die der a-Randnummern hinaus.

Es wäre danach insbesondere bei den Transporten nach Randnummer 2009 Buchstabe c zulässig, brennbare, giftige Stoffe, Säuren und Laugen in offenen, beschädigten, nicht geprüften und nicht mit Gefahrzetteln gekennzeichneten Verpackungen, die eine Größe von bis zu 450 Liter haben können, zu befördern.

Eine solche Regelung ist aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar.

(noch Ziffer 8)

Die Randnummer 2009 Buchstabe b sieht für Geräte und Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, eine völlige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vor.

Aus Sicherheitsgründen ist die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b für Geräte und Maschinen zu begrenzen, für die eine vergleichbare Sicherheit durch Anwendung anderer Sicherheitsvorschriften erzielt wird.

Dieses Prinzip wurde bisher in Deutschland angewendet und soll auch zukünftig berücksichtigt werden.

Welche Geräte und Maschinen nach Prüfung dieser Kriterien als gleich sicher gelten können, wird nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anwendungshinweise vom 12. Januar 1996 (Verkehrsblatt Nr. 4 S. 102) in einer Richtlinie zur GGVS bekanntgemacht werden. Diese Richtlinie wird bei neu bekanntgewordenen Fällen dem Bedarf entsprechend nach fachlicher Prüfung ergänzt.

VP 9. Zu Anlage 2 Nr. 2

In der Anlage 2 Nr. 2 sind nach dem Wort "Beförderungen" die Wörter "mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind," einzufügen.

Begründung:

Die Anlage 2 enthält Abweichungen von den Anlagen A und B des ADR für innerstaatliche Beförderungen, die nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG des Rates nur für Fahrzeuge angewendet werden dürfen, die in Deutschland zugelassen sind.

Die Ergänzung der Überschrift des Punktes 2 verdeutlicht den Anwendungsbereich der unter den Punkten 2.1 bis 2.5 getroffenen Abweichungen von den Vorschriften des ADR.

VP 10. Zu Anlage 2 Nr. 2.5

In Anlage 2 ist die Nummer 2.5 wie folgt zu fassen:

"2.5 Regelung zu Randnummer 10 603

a) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe a gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

b) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

(noch Ziffer 10)

- c) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe c gilt folgende Regelung:
 - aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.
 - bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
 - cc) Randnummer 10 603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7."

Begründung:

Die in Randnummer 10 603 Buchstaben a und c näher bezeichneten Transporte werden ab 1.1.1997 bis zu den in der Tabelle zu Randnummer 10 011 genannten Mengen, soweit keine Einschränkung in Anlage 2 Nr. 2.5 Buchstabe a GGVS erfolgt, von allen gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt. Es gelten damit weder die allgemeinen Verpackungsvorschriften noch die Vorschriften über eine Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzetteln. Die Freistellung geht damit weit über die der a-Randnummern hinaus.

Es wäre danach insbesondere bei den Transporten nach Randnummer 10 603 Buchstabe c zulässig, brennbare, giftige Stoffe, Säuren und Laugen in offenen, beschädigten, nicht geprüften und nicht mit Gefahrzetteln gekennzeichneten Verpackungen, die eine Größe von bis zu 450 Liter haben können, zu befördern.

(noch Ziffer 10)

Eine solche Regelung ist aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar.

Die Randnummer 10 603 Buchstabe b sieht für Geräte und Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, eine völlige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vor.

Aus Sicherheitsgründen ist die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b für Geräte und Maschinen zu begrenzen, für die eine vergleichbare Sicherheit durch Anwendung anderer Sicherheitsvorschriften erzielt wird.

Dieses Prinzip wurde bisher in Deutschland angewendet und soll auch zukünftig berücksichtigt werden.

Welche Geräte und Maschinen nach Prüfung dieser Kriterien als gleich sicher gelten können, wird nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anwendungshinweise vom 12. Januar 1996 (Verkehrsblatt Nr. 4 S. 102) in einer Richtlinie zur GGVS bekanntgemacht werden. Diese Richtlinie wird bei neu bekanntgewordenen Fällen dem Bedarf entsprechend nach fachlicher Prüfung ergänzt.

VP 11. Zu Anlage 3 Nr. 2.2 und 3.2

In Anlage 3 Nr. 2.2 und 3.2 sind jeweils im letzten Spiegelstrich die Wörter "Anlage 1 Nummer 1.1" durch die Wörter "Anlage 2 Nummer 1.1" zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers. Gemeint sind die in Anlage 2 genannten Werte.

B

12. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.